# „Verhöre, Handlungen und Bescheide“

## Das Diensttagebuch als Instrument der kirchlichen Amtsführung

von Susanne Rappe-Weber

## 1 Einleitung

„Protocoll der Verhör, Handlungen und Bescheiden der Superintendenz Rotenburgk“ – meist zu Beginn eines Jahres, hier 1644, nahm der Schreiber einen neuen Bogen auf und vermerkte mit der Überschrift, was das im Laufe des Jahres entstehende Buch enthalten und wie die Einträge angeordnet werden sollten. Die chronologisch geführten Kanzleibögen wurden später zu umfangreichen, mehrere Jahrgänge umfassenden Folianten gebunden. Wir lesen die Einträge als historische Quelle für die Epoche des Dreißigjährigen Krieges. Geschrieben wurden sie aber für einen anderen Zweck, den der kirchlichen Amtsführung. Eine solche Umwidmung historischer Texte ist keineswegs ungewöhnlich; alle überlieferten Akten herrschaftlichen Handelns in der Vergangenheit können zur Rekonstruktion geschichtlicher Ereignisse dienen.[1] Dabei waren die in den Akten enthaltenen Schilderungen nicht dazu gedacht, nachträglich Auskunft über die damaligen Verhältnisse zu geben, sondern Gestalt und Inhalt unterliegen ganz den Entstehungsbedingungen zum Zeitpunkt der Ausfertigung. So diente das Protokollbuch innerhalb der Superintendentur zur Ergänzung der eingehenden und auslaufenden Schreiben. Wie nun aus mündlichen Verhandlungen, schriftlichen Eingaben und weiterführenden Entscheidungen Protokolltexte wurden, ist für die Bewertung des historischen Inhalts durchaus von Bedeutung, kommen darin doch die spezifischen Eigenschaften dieser Quellengattung zum Ausdruck.

Die Protokolle bestehen aus summarischen Beschreibungen von Handlungen, die tatsächlich stattgefunden haben, im Unterschied etwa zu Gesetzen oder Befehlen, die für sich genommen nur eine Absicht, aber noch kein Faktum darstellen. Die Protokolle beanspruchen, mit den Mitteln des Aufschreibens eine Handlung festzuhalten, „kurz: sie beanspruchen wahr zu sein“[2]. Gerade deshalb bieten sie einen faszinierenden Einblick in vergangene Lebenswelten, hinter dem dann der Zusammenhang der Textentstehung zurücktritt[3]. Tatsächlich sind die Protokolle aber weniger als neutrale Beschreibungen

1 Ahasver von Brandt: Werkzeug des Historikers, Stuttgart, 11. Aufl. 1986, S. 104 f.

2 Cornelia Vismann: Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt / Main 2000, S. 85.

3 Vgl. Daniela Hacke: Zur Wahrnehmung häuslicher Gewalt und ehelicher Unordnung im Venedig der frühen Neuzeit (16. u. 17. Jahrhundert), in: Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle

der Wirklichkeit, denn als „kleine Werkzeuge" zu sehen, mit deren Hilfe Amtsträger auf lokaler und regionaler Ebene Herrschaft ausübten.[4] Die in den Protokollen niedergelegten Handlungen weisen den Superintendenten als Angehörigen der Landesherrschaft aus; etwaige Tätigkeiten als Seelsorger oder Prediger finden keinen Niederschlag. Kirchenzucht und Dienstaufsicht, Finanzen und Personalia, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren waren die unmittelbaren Anlässe für seine Eintragungen im Protokoll. Bis auf den Aspekt der Kirchenzucht stimmen diese Amtsgeschäfte mit den Aufgaben eines landesherrlichen Amtmannes überein. Entsprechend ähnlich sehen die Protokolle solcher Amtsträger aus.[5] Tatsächlich lassen sich vergleichbare Protokollbücher für die Frühe Neuzeit in weiten Teilen Mitteleuropas nachweisen. Ihre Überlieferung in den Archiven ist im allgemeinen äußerst lückenhaft, u. a. weil sie als Bestandteil der niederen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit lange Zeit für nicht archivwürdig befunden wurden. Gleichwohl liegt vielen neueren Forschungsergebnissen zur Praxis frühneuzeitlicher Herrschaft eine Auswertung der Dienst-Protokolle von Amtsträgern zugrunde.[6] Gerade die Verhältnisse auf dem platten Land treten in den Protokollen besonders dicht in Erscheinung. Das zeigen auch die Aufzeichnungen Hütterodts, dessen ausgedehnter Sprengel zu einer Fülle von Angaben über die Situation in den Dörfern zwischen Eschwege und Rotenburg geführt hat.

Mit schriftlichen Verfahren allein konnte ein Superintendent nicht alle Angelegenheiten regeln. Viele Geschäfte erforderten die persönliche Anhörung oder Anschauung; zudem wurde zwar beim kirchlichen Personal eine Lese- und Schreibfähigkeit erwartet, doch konnte dies nicht für die Gemeindeglieder selbst vorausgesetzt werden. Im Protokollbuch Hütterodts finden sich zahlreiche Hinweise auf die Verschränkung von mündlicher und schriftlicher Kommunikation. Hütterodts Adressaten waren mehrheitlich die Ortspfarrer, Lehrer, Küster und Kantoren, mit denen er sich in der Regel schriftlich verständigte. In seinen Sprechstunden und durch ausgedehnte Besuchsreisen in seinem Sprengel versicherte er sich der persönlichen Beziehung zu den einzelnen Bediensteten, doch insgesamt basiert die innere Verwaltung, wie die der weltlichen Ämter auch, ganz auf dem gezielten Einsatz von Schriftlichkeit. Anders gestaltete sich der Kontakt zu Bittstellern und Klägern aus den kirchlichen Gemeinden; hier überwogen persönliche Anhörungen und Bescheide, die durch schriftliche Eingaben vorbereitet, ergänzt oder abgeschlossen wurden.

---

als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Ralf-Peter Fuchs, Winfried Schulze, Münster 2002, S. 317–355, hier S. 355.

4 Stefan Brakensiek: Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, hrsg. von dems., Heide Wunder, Köln u. a. 2005, S. 1–22, hier S. 20.

5 Vgl. Protokolle der Vogtei Enger des Amtmannes Consbruch (1650–1654, 1669–1675), hrsg. von Bernd Hüllinghorst, Herford 1993 (Herforder Geschichtsquellen; Bd. 3).

6 Vgl. den Forschungsüberblick bei Brakensiek: Herrschaftsvermittlung (Anm. 4).

## 2 Dienst-Protokolle als Teil der Aktenführung

Im Zuge der Herrschaftsausübung haben die frühneuzeitlichen Verwaltungen auf allen Ebenen umfangreiche Registraturen produziert, die im Fall einer Superintendentur etwa folgendes enthielten: Gesetze, Verordnungen und Befehle des Konsistoriums, Rechnungsbücher und -register aus den Gemeinden des Sprengels, Personalakten der Pfarrer und anderer Kirchenbediensteter, Pfarrkonvents- und Visitationsakten, Gerichts- und Amtsprotokolle, Fallakten von größeren Streitsachen, dazu die ein- und ausgehende Schreiben mit vorgesetzten, untergeordneten oder benachbarten Ämter unnd Personen. Diese Reposituren bildeten eine unverzichtbare Voraussetzung zur Übernahme eines Amtes, wie Hütterodts Bemühungen um die Wiedererlangung der Akten seines Vorgängers zeigen. Bereits wenige Tage nach seinem Amtseintritt versuchte er, sich „mit meines Antecessori. H. Josephi S. Sohns vormündern umb liefferung der Superintendenz Repositur“ zu vergleichen, musste dann aber noch einige Wochen warten, bevor die Akten tatsächlich eintrafen.[7] Selten ist die Aktenfülle einer Stelle vollständig überliefert. Im Fall Johannes Hütterodts vermitteln die erhalten gebliebenen Stücke zumindest einen Eindruck von der ehemals vorhandenen Dichte der Aufzeichnungen. Neben dem Protokollbuch existieren aus Hütterodts Amtszeit ein Katalog der Prediger und Schuldiener der Diözese Allendorf, ein Protokollbuch der Pfarrkonvente des Jahres 1659, Visitationsprotokolle, Sammlungen von Juden- und Leichenpredigten. Ohne innere Ordnung und Führung einer Registratur hätte sich angesichts der schieren Aktenmenge schnell Unübersichtlichkeit eingestellt.

Welches Personal zur Erstellung und Verwaltung der Repositur zur Verfügung stand, lässt sich nicht mehr zweifelsfrei ermitteln. Von einem dauerhaft bestallten Schreiber ist nirgendwo die Rede, was einen deutlichen Unterschied zu vielen weltlichen Amtsträgern mit ähnlich ausgedehntem Dienstsprengel markiert. Diesen stand in der Regel ein Gerichtsschreiber zur Seite. Möglicherweise sind offizielle Briefe des Superintendenten, die bestimmten Formen genügen mussten, zur Ausfertigung an Honorar-Schreiber gegeben worden, doch die meisten Stücke, wie auch das Protokollbuch selbst, stammen aus der Feder Hütterodts selbst. Dafür sprechen die ausgeprägte Handschrift, die Vernachlässigung der äußeren Form (Linien, Ränder) bei gleichzeitiger sprachlicher Virtuosität. Zwar überwiegen deutsche Formulierungen, doch sind diese mit amtssprachlichen Floskeln, juristischen Fachbegriffen sowie mit lateinischen und griechischen Einschüben bei theologischen Sachverhalten angereichert. Zum Beispiel gibt Hütterodt die Anfrage des Pfarrers von Pfieffe wieder, der die Erlaubnis zur Wiederverheiratung einer Frau in seiner Gemeinde beantragt und fragt „umb Hansen desertae sponsae vorstehende verheurathung, da man nicht wisse, ob desertor todt oder lebendig“. Die Antwort Hütterodts fällt ebenfalls sprachlich vermischt aus: „Ist

7 DTB, S. 3 f. u. S. 14.

verbotten, und wo sie nicht patientiren will, mag sie bey F[ürstlichem] Consistorio nachsuchen“[8]. Damit das Protokollbuch für Recherchen schnell greifbar war, muss es während der Aufgabenerledigung auf dem Schreibtisch oder in unmittelbarer Nähe gelegen haben. Der stetige Charakter der Eintragungen lässt auch darauf schließen, dass der Schreiber die Protokollführung nicht nur als lästige Pflichtübung empfand, sondern den Nutzen dieses Hilfsmittels selbst zu schätzen wusste.

Im Kontext der gesamten Aktenführung fungierten die Dienstprotokolle als Organisationsmittel. Damit wurden zunächst die hier erfassten Tätigkeiten von anderen Aufgabenbereichen des Superintendenten abgegrenzt. Für die Pfarrkonvente und Visitationen etwa gab es eigene Protokollbücher. „Visitation Wanfridana videatur in protocollo“, notierte Hütterodt einmal im ersten Dienstjahr, um eine vierzehntägige Unterbrechung der Einträge aus Anlass einer Visitationsreise zu erklären.[9] Persönliche Angelegenheiten, das eigene Haus, die Familie, Besucher oder Gäste, kommen im Dienstprotokoll nicht vor. Auch Hinweise auf die Bediensteten oder das unmittelbare Umfeld in den Eschweger Gemeinden sucht man in der Regel vergeblich.[10] Das Tagebuch spiegelt also nur einen Ausschnitt aus Hütterodts gesamter Tätigkeit wider, die Ausübung des Superintendenten-Amtes im engeren Sinn.

Genauso hielt es auch Hütterodts Amtsbruder in Kassel, Paul Stein, dessen Dienst-Protokolle aus den Jahren 1622 / 23 ebenfalls erhalten sind. Er legte noch am Tag seiner Amtseinführung ein Buch an, in dem er „was in solchen meinem Superintendenten Ambt vorlauffen und von mihr verrichtet werden möchte in dies protocoll, welches durch Gottes Hand von mir continuiert werden soll, kürzlich verzeichnen wollen“.[11] Damit das Protokollbuch im beschriebenen Sinne funktionieren konnte, mussten die Einträge regelmäßig und alsbald nach der Erledigung einer Sache erfolgen. Tatsächlich beeindrucken Hütterodts wie auch andere Protokollbücher durch den über Jahre durchgehaltenen Fleiß, mit dem sie geführt worden sind.[12] Zeitnah sollten die Eintragungen erfolgen, um als Gedächtnisstütze dienen zu können. Ebenso wie Hütterodt hielt auch Stein fast täglich mindestens eine Amtshandlung in dem Buch fest. Beide fügten Erklärungen ein, wenn die Einträge über längere Zeit unterbrochen waren. Im Fall Hütterodts lagen die Amtsgeschäfte einmal neun Wochen lang brach, als der gesamte Aktenbestand wegen der herannahenden schwedischen Armee im Juni 1640 nach

8 DTB, S. 467.

9 DTB, S. 86.

10 Als Ausnahme kennzeichnete Hütterodt Notizen zu einem Fall, der auf Gemeindeebene „im presbyterio“ verhandelt worden war und ein sonntägliches Zechgelage in Eschwege betraf; DTB, S. 365.

11 Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM), Bestand 315a, Nr. 23, Protokoll des Superintendenten Paul Stein, 1622 (= HStAM Stein).

12 Vergleichbare Protokollbücher sind von zwei Nachfolgern Paul Steins im Amt des Kasseler Superintendenten erhalten; HStAM, Bestand 315, Nr. 21, 1632 / 33, Bestand 315a, Nr. 20, 1637–1640.

Kassel ausgelagert wurde.[13] An anderer Stelle wird ein mehrtägiger Reiseverlauf festgehalten als Tätigkeitsnachweis und für die Nacharbeit nützliches Itinerar.[14]

*Abb. 1: Dienſttagebuch*

Mit dem Dienst-Tagebuch entstand ein chronologisches Register zu den parallel anlaufenden Akten, wie Hütterodts Einträge über Ein- und Ausgänge sowie die Anforderung von Schriftstücken zu einer Sache zeigen, z. B. „habe ich an H. Schlingaxten […] geschrieben, daß er sich der Kirchenrechnung zu Grandenborn annehmen, dieselbige verfertigen, duppel abschreiben […] solle“[15]. In einem anderen Fall verzahnte Hütterodt das Protokoll-Buch mit den Unterlagen, die während einer dreitägigen Konsistoriumssitzung entstanden waren und 15 Einzelpunkte umfassten.[16] Nur in Einzelfällen sind ganze Schreiben als Abschrift in das Protokoll eingefügt.[17] Ein Inhaltsverzeichnis zu den aufgelaufenen schriftlichen Eingängen von der Regierung und aus einzelnen Gemeinden sowie zu seinen darauf ergangenen Antworten fertigte auch Paul Stein in Kassel an, als er von einer dreitägigen Visitationsreise zurückkehrte.[18] Ein anderes Mal

13 DTB, S. 152.

14 DTB, S. 1736; im März 1660 reiste Hütterodt über Spangenberg und Melsungen nach Kassel und war insgesamt zwölf Tage unterwegs.

15 DTB, S. 1.

16 DTB, S. 1482.

17 DTB, S. 664.

18 HStAM Stein, 12. September 1623 (Anm. 11).

musste Stein gemeinsam mit übergeordneten Stellen über den Fall eines Pfarrers befinden, der wiederholt unrechtmäßige Trauungen durchgeführt hatte. Akten dazu waren in der fürstlichen Kanzlei, im Konsistorium und bei ihm selbst aufgelaufen. Um den Überblick in der Sache zu behalten, notierte Stein, dass er „selbige Acten alsbald durchlesen" und den enthaltenen Befehl des Konsistoriums an den betroffenen Pfarrer weitergegeben habe.

Beide Superintendenten belegten mit den Protokolleinträgen ihre eigenen Handlungen und schufen die Voraussetzung dafür, dass Angelegenheiten über den Tag hinaus weiter verfolgt werden konnten, etwa wenn nach einer gesetzten Frist eine verlangte Rechnung nicht erstellt worden oder Nachfragen dazu eingegangen wären. Auch unbeabsichtigte Verzögerungen in der Bearbeitung einer Sache blieben mit Hilfe des Protokolls auf Dauer nachvollziehbar. J. Hütterodt notierte beispielsweise, dass ein verlangtes und von ihm ausgefertigtes Dankschreiben an den Landgrafen Wilhelm „wegen tiefem schnee nicht fortgeschickt" werden konnte;[19] die Sorge, dass er sich für dieses Versäumnis würde rechtfertigen müssen, lässt sich leicht erahnen. Als Planungsinstrument für die weitere Arbeit wurde das Buch hingegen selten benutzt; nur einmal notierte Hütterodt am Silvestertag unter der Überschrift „Memoriale was ferner auszurichten", welche größeren Amtshandlungen im neuen Jahr 1652 auf ihn zukommen würden.[20] Charakteristisch für die Protokollbücher im Kontext der Amtsführung sind also die enge Verzahnung mit der weiteren Aktenüberlieferung, die zeitlich dichte Anbindung an die Amtshandlungen selbst und der inhaltliche Schwerpunkt auf den herrschaftlichen Aspekten der Superintendentur.

## 3 Vom gesprochenen Wort zum Protokoll

Über die Verknüpfung schriftlicher Dokumente hinaus bilden die Protokolle eine Schnittstelle von mündlicher Rede und schriftlicher Darstellung. Verschriftlicht wurden zum einen Sprechakte, die im Amt des Superintendenten zusätzlich zur Übergabe schriftlicher Dokumente stattgefunden haben, z. B. wenn Pfarrer oder andere Bedienstete einbestellt wurden und Berichte abgaben. Zum anderen geschahen gerichtliche Verfahren, an denen die Gemeindemitglieder selbst beteiligt waren, von der Untersuchung über die Anhörung bis zur Entscheidung grundsätzlich mündlich. Ein Großteil der Protokolleintragungen diente daher der schriftlichen Übertragung des gesprochen Wortes.

Besprechungen mit den Kirchenbediensteten waren häufig mit dem Austausch schriftlicher Unterlagen verbunden. So kam im September 1660 der Pfarrer von Iba zu Hütterodt, um dessen Zustimmung für die neue Vergabe der Pfarrländereien einzuho-

19 DTB, S. 1459.
20 DTB, S. 1055.

len. Zunächst „erzehlt“ der Pfarrer den Sachverhalt, dann legt er einen Bescheid mit den bereits ausgehandelten Absprachen vor, die Verhältnisse werden erörtert. Hütterodt erteilt darauf einen Bescheid, zu dem die Aufforderung an den Pfarrer gehört, eine schriftliche Obligation zu formulieren, erste Ernteerträge in einem Register festzuhalten und im übrigen wegen weiterer Fragen die Visitation am Ort abzuwarten.[21] Ein solcher Auftrag setzte auf Seiten des Pfarrers ausgeprägte Fähigkeiten zur schriftlichen Amtsverwaltung voraus.

Tatsächlich fungierten seit dem Spätmittelalter die Pfarrämter aller Konfessionen als untere Verwaltungseinheit, die ihrerseits Kirchenbücher, Rechnungen, Register, Berichte, Schriftwechsel, Protokolle usw. hervorbrachte.[22] Auf lokaler Ebene waren außer dem Pfarrer Bedienstete wie Lehrer, Küster, Kastenverwalter und Altardiener an der Verwaltung beteiligt. Während die Pfarrer durch ihr Studium eine hinreichende Vorbildung mitbrachten, kam es bei den übrigen Bediensteten auf eine Prüfung in jedem Einzelfall an. Neben spezifischen Fähigkeiten für das jeweilige Amt ging es immer auch um die Lese- und Schreibfähigkeit, wie Hütterodts Einträge zu den Bewerbungsverfahren zeigen. Meist notierte er nur die Namen der neu eingestellten oder aufgenommenen Personen, bei Problemen aber auch die genaueren Umstände und weitere Perspektiven. In Oberrieden wurde 1651 ein Schuldiener, „welcher im schreiben schlecht“ eingestellt mit der Ermahnung „sich zu besseren“[23]; in Iba erhielt ein anderenorts vertriebener Schulmeister eine probeweise Anstellung für vier Monate, „hat besserung zugesagt. Mündtlich und schrifftlich“[24]. In Hetzerode und Heringen trugen Anwärter für den Schuldienst, in Baumbach und Störkelshausen auch angehende Küster, „Opfermänner“, Schriftproben in das Protokollbuch ein.[25] In Einzelfällen stand aber auch die Schreibfähigkeit der Pfarrer selbst in Frage. So musste sich ein Pfarramtskandidat nach drei Jahren Universität sagen lassen: „kann nicht deutsch lesen, schreibt gar heslich, kann nicht addiren […]“[26]. Hütterodt traute ihm aber zu, die Lücken binnen eines halben Jahres zu schließen und sich dann erneut bei ihm zum Examen zu melden. An anderer Stelle äußerte sich Hütterodt dezidiert zu den Verwaltungsfähigkeiten seines Pfarrer in Netra, der ihm ein Ehegesuch zugeschickt hatte: „wie ein Narr geschrieben: 1. Keine person, 2. Kein ohrt genennet, 3. Weder vatter noch mutter gedacht, 4. Noch ob sie zeugniss hetten“[27]. Unvollständiger konnte ein förmlicher Antrag kaum sein.

---

**21** DTB, S. 1759.

**22** Vgl. zu den Grundlagen Enno Bünz: „Die Kirche im Dorf lassen …“. Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hrsg. von Werner Rösener, Göttingen 2000, S. 77–167 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; Bd. 156).

**23** DTB, S. 980.

**24** DTB, S. 916.

**25** DTB, S. 315, 561, 581.

**26** DTB, S. 911.

**27** DTB, S. 1739.

Angesichts der durchaus verbesserungswürdigen Lage bei den Kirchenbediensteten selbst fallen die vielen Hinweise auf den selbstverständlichen und virtuosen Umgang der Kleinstädter und Landbewohner mit schriftlichen Verfahren um so mehr auf. Valentin Junge aus Wölfterode reichte „ein weitlaufftig schreiben" ein, als er Unterstützung brauchte, um seine entlaufene Ehefrau zur Rückkehr zu bewegen.[28] Ein verlobtes Paar aus Hohengandern hatten sich wegen eines gebrochenen Heiratsversprechens gestritten und wollten am Ende der Verhandlungen „ein schrifftlich zeugniß" Hütterodts über beider untadeliges Verhalten, damit es ihnen „in der gemeinde nicht vorgeworffen werden möchte"[29]. In Rodebach war ein Buch im Umlauf, mit dem man zwei Verlobte angeblich wieder auseinanderbringen konnte, „zu machen daß einer dem anderen gram werde"; im Zuge eines umfassenden Verfahrens ging Hütterodt dem Gebrauch dieses magischen Buches nach.[30] In Rotenburg hatte ein aus Eisenach stammendes „mägdlein" eine Vision und verlangte von Hütterodt, er solle zur Abwendung größeren Unheils für das ganze Land an die landgräfliche Regierung schreiben: „sonderlich daß er uff Cassel schreiben solle, daß sie die Ungerechtigkeit der Contribution, geitz undt wuchers, unzucht undt Hoffahrt abschaffeten"[31]. Anna Victoria Quastin aus Eschwege hatte von einem Armeeschreiber etliche Liebesbriefe erhalten und diese auch beantwortet; nun begehrte der entlassene Soldat gegen ihren Willen die Ehe mit ihr.[32] Die Beispiele verdeutlichen, dass der Umgang mit schriftlichen Dokumenten in dieser Zeit zu den selbstverständlichen Praktiken der einfachen Leute in den Städten und Dörfern an der Werra gehörte. Wie weit damit die persönliche Schreib- und Lesefähigkeit der oder des Einzelnen verbunden war, lässt sich so nicht belegen, auch wenn die allerorten bestehenden Schulen ein Mindestmaß an Literalität vermittelt haben dürften.[33] Die dörflichen Gemeinden achteten darauf, „daß Ihre Kinder im Schreiben unterrichtet" wurden und sie nichts „verseumeten"[34]. Es zeigt sich, dass Schriftlichkeit insgesamt im Alltag der Menschen weit verbreitet war.

An der Ausbreitung dieser Fähigkeiten hatte die Ausdehnung von Verwaltungs- und Gerichtspraktiken erheblichen Anteil; Hütterodt und andere Amtsträger nahmen in diesem Kontext wichtige kommunikative Funktionen wahr und trugen zur Vermitt-

28 DTB, S. 1461.

29 DTB, S. 1481.

30 DTB, S. 1175 ff.

31 DTB, S. 707.

32 DTB, S. 485.

33 Zahlenmäßige Erhebungen zur Ermittlung der Signierfähigkeit als „statistische Mittelwert zwischen der Lese- und Schreibfähigkeit" setzen frühestens im 18. Jahrhundert ein; vgl. Reiner Prass, Schriftlichkeit auf dem Land zwischen Stillstand und Dynamik. Strukturelle, konjunkturelle und familiäre Faktoren der Alphabetisierung in Ostwestfalen am Ende des Ancien Régime, in: Rösener: Kommunikation, S. 319–343 (Anm. 21).

34 DTB, S. 1410.

lung der räumlich und kulturell entfernten Herrschaft bei.[35] Besonders deutlich erscheint dieser Zusammenhang bei der Betrachtung von Gerichtsverfahren als Ort der Herrschaftsvermittlung wie des Zusammenspiels mündlicher und schriftlicher Verfahren. Aus dem großen Aufgabenspektrum des Superintendenten ergaben sich viele Streitfälle, Beschwerdeanlässe und Rechtsfragen, mit denen sich die Beteiligten an Hütterodt wandten und Entscheidungen von ihm erwarteten.[36] Wie ein weltlicher Amtmann bearbeitete der Superintendent solche Fälle, hörte sich die widerstreitenden Positionen an, nahm schriftliche Dokumente entgegen, bestellte Zeugen ein oder vereinbarte Ortstermine und sprach am Ende ein Urteil, das mit Strafbefehlen verbunden sein konnte.[37] Auch die Streitparteien verhielten sich genau wie bei weltlichen Ämtern oder Gerichten: sie reichten Klage ein, mündlich oder schriftlich, machten Aussagen, legten Eide ab, nahmen Schlichtungsvorschläge an oder beharrten auf einer obrigkeitlichen Entscheidung und versprachen am Ende, den Frieden zu wahren. Selbst der Rechtsweg unterschied sich in kirchlichen Angelegenheiten nicht grundsätzlich von weltlichen Verfahren, konnte doch in vielen Fällen auf die Zuständigkeit des Konsistoriums bzw. der landesherrlichen Räte verwiesen werden. Entsprechend groß ist die Ähnlichkeit der Protokollführung für Streitfälle. Diese Verfahren hatten sich nach den Bauernkriegen praktisch in allen Territorien des Reiches ausgebildet und garantierten den Untertanen trotz alltäglich vorkommender herrschaftlicher Willkür einen zuverlässigen Rechtsrahmen.[38] Um 1650 verfügten die Streitparteien aus den ländlichen und städtischen Gemeinden somit über rund hundert Jahre kollektiver Erfahrung im Auftreten vor dem Amt bzw. Gericht. Dazu einige Beispiele aus dem Diensttagebuch Hütterodts: Anna Apel aus Eschwege ging durch mehrere Instanzen, um ein Eheversprechen, das ihr gegeben worden war, durchzusetzen; zuerst wandte sie sich an die landgräfliche Kanzlei in Rotenburg, dann an die Stadt Eschwege und schließlich an den Superintendenten, der sie an das Konsistorium verwies.[39] Die Gemeinde Frieda „bringt ein schreiben“, um zu erklären, wie sie sich die Bezahlung des Dorflehrers vorstellt.[40] Anlässlich eines Ortstermins in Waldkappel, bei dem eine Kommission die widerstreitenden Ansprüche von Stadt und Pfarramt klären sollte, beklagte sich der Stadtschreiber über den Wortlaut von Hütterodts Protokoll, legte seinerseits die Beschwerden erneut schriftlich vor und verlangte, diese „gravamina“ mit in das Protokoll zu nehmen.[41]

---

35 Brakensiek: Herrschaftsvermittlung, S. 4 (Anm. 4).

36 Vgl. dazu Arnold: Kirchenordnung, in diesem Band, S. 61 ff.

37 Vergleichbare Verfahren und Fälle sind dokumentiert in: Susanne Rappe-Weber: Nach dem Krieg. Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650–1700), Hannover 2001 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; Bd. 199).

38 Brakensiek: Herrschaftsvermittlung, S. 1 (Anm. 4).

39 DTB, S. 1699.

40 DTB, S. 770.

41 DTB, S. 179.

Wie das letzte Beispiel zeigt, verlangte auch die gemeindliche Selbstverwaltung die Beherrschung schriftlicher Verfahren, nicht nur in den Kleinstädten, sondern auch auf den Dörfern. So forderte Hütterodt den Bewerber für einen Schulmeisterposten in Landefeld auf, „sol ein schreiben von der gemeinde bringen“[42]. Und an vielen anderen Stellen wird auf die Register, Rechnungen und Akten der Gemeinden Bezug genommen. In Hütterodts Protokollführung zu den Streitfällen flossen also die Positionen der kirchlichen Untertanen direkt ein. Die Protokolle gaben nicht die Meinung des Schreibers zu einer Sache wider, sondern mussten der Wirklichkeit standhalten und als „wahr“ anerkannt werden. Wenn Hütterodt etwa die komplizierten Verwandtschaftsverhältnisse zwischen zwei angehenden Eheleuten in eine Zeichnung umsetzte und anschließend die Unbedenklichkeit der angestrebten Ehe bescheinigte, musste dieses Urteil von den Betroffenen akzeptiert und umgesetzt werden.[43]

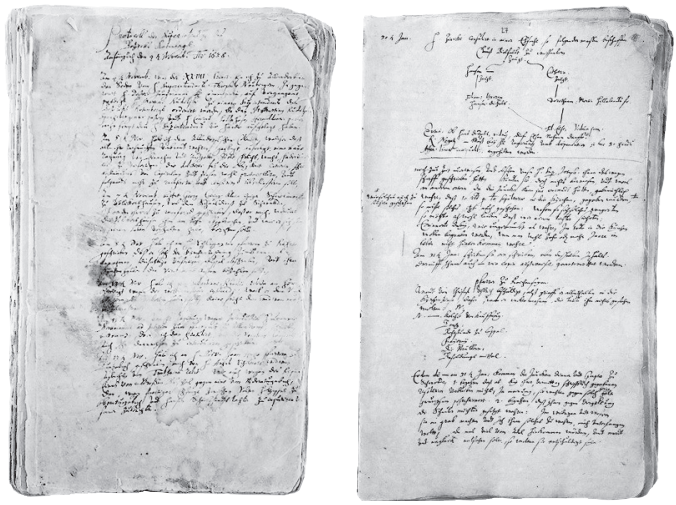

*Abb. 2: Protokoll, Seite 1 und Seite 27*

Das Protokoll hatte rechtsetzende Bedeutung. Deshalb wurden gerade in Streitfällen mündliche Aussagen, etwa von Zeugen sehr genau, oft wörtlich, wieder gegeben. Erst solche Redeprotokolle spontaner mündlicher Wechselrede der Parteien und Zeugen gewährten den für die Urteilsbildung nötigen Überblick. Von diesem Klärungsverfahren profitierten die Streitparteien und nahmen die Dienste des Superintendenten auch dann in Anspruch, wenn sie dazu nicht von amtswegen verpflichtet oder geladen waren. Wie sehr der Superintendent als Richter in Anspruch genommen, aber nicht immer respek-

42 DTB, S. 1408.
43 DTB, S. 18.

tiert wurde, zeigt ein Fall aus Willershausen im Jahr 1659.[44] Dort überprüfte Hütterodt eine strittige Kirchenrechnung, erhielt vom Kastenmeister und den Kirchenältesten höchst widersprüchliche Auskünfte und wurde am Ende noch selbst aufgefordert, die Ansprüche der Pfarrei gegenüber den örtlichen Adligen schriftlich geltend zu machen. „Wehre ich auch ihr Junge oder Bernheuter nicht, daß ich Ihnen stets schreiben sollte“, ließ er, erkennbar erzürnt, die Gemeinde wissen. Das Schreiben und Protokollieren war für Hütterodt eine Pflicht. Seine Texte gehören in die Sphäre des Amtes und der Arbeit, sind nicht zu verwechseln mit literarischen oder selbstbezogenen Tagebuch-Notizen. Am Ende des Protokolls zu der Visite in Willershausen kommen Last und Mühsal zum Ausdruck, mit denen diese mitunter vergeblich formulierten Texte verbunden waren: „Habe auch geschrieben, Ich wolle nicht“.

## 4 Schluss

Die Gattung der Amtsprotokolle ist von der Frühneuzeit-Forschung bereits für eine Vielzahl von Studien genutzt worden, insbesondere um die Organisation lokaler und regionaler Herrschaft zu analysieren. Dabei sind die Amtsprotokolle im Unterschied etwa zu Gerichtsprotokollen und Visitationsakten bislang aber kaum systematisch ausgewertet worden.[45] Möglicherweise bedarf es dazu exemplarischer Text-Editionen wie dem hier vorgelegten Protokoll Johannes Hütterodts, um Auswertungen anzuregen, die die historischen Sachverhalte stärker im Hinblick auf die spezifische Text-Gestalt und -Funktion interpretieren.

44 DTB, S. 1682.

45 Vgl. etwa Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, hrsg. von Ernst Walter Zeeden, Peter Thaddäus Lang, Stuttgart 1987; Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Ralf-Peter Fuchs, Winfried Schulze, Münster 2002.